

51. Welchen Einfluß hat es auf den Rechtsbestand einer, mehrere Vertragsfestsetzungen enthaltenden Vereinbarung, wenn eine von diesen Festsetzungen zum Teil rechtsunwirksam ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 22. September 1900 i. S. S. (Bekl.) w. W. (Kl.).
Rep. I. 177/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Schlußnote vom 20. März 1896 kaufte Beklagter von der Klägerin 10000 Dollars Babash B. Bonds auf Lieferung p. ult. März zum Kurse von 26 $\frac{1}{2}$ Prozent, und laut Schlußnote vom 13. April 1896 weitere 10000 Dollars Babash B. Bonds auf Lieferung p. ult. April zum Kurse von 25 $\frac{1}{2}$ Prozent. Nach vorliegenden ferneren Schlußnoten wurde das zusammen 20000 Dollars Babash B. Bonds betreffende Engagement im Jahre 1896 Ende jedes Monats prolongiert, indem Beklagter Papiere gleicher Art und in gleich hohem Betrage von der Klägerin p. ult. des nächsten Monats zu dem jedesmaligen für solche Geschäfte festgesetzten Kurse kaufte. Am Stichtage wurde jedesmal die Differenz zwischen dem Einkaufspreise und dem Liquidationskurse dem Beklagten, je nachdem sich Gewinn oder Verlust ergab, gut oder zur Last geschrieben. Die Papiere werden nicht an der Hamburger, wohl aber an der Londoner Börse gehandelt. Die dort notierten Preise lagen den Geschäften zu Grunde.

Es wurden ferner noch am 31. Januar, 26. Februar und 30. März 1897 gleiche Prolongationen beurkundende Schlußnoten gewechselt. In diesen fand sich am Schluß die Klausel: In Gemäßheit des Art. 357

H.G.B. und der umstehenden Bestimmung und nicht auf Grund der allgemeinen Usancen f. d. E.

Nach der Schlußnote vom 30. März 1897 kaufte Beklagter von der Klägerin 20000 Dollars Wabash B. Bonds p. 30. April bis 12¹/₂ Uhr nachm. zum Kurse von 21 Prozent.

Später erfolgte eine Abmachung zwischen den Parteien, über die eine Urkunde vom 16. Mai 1897 ausgestellt wurde. Der Inhalt dieser Urkunde war folgender:

1. Beklagter anerkannte, der Klägerin zu schulden an Kontokorrentschuld 12473,82 *M*,

2. für empfangene und von Klägerin bezahlte Wabash Debentures, gegen welche Schuld die 20000 Dollars Wabash B. Debentures als Pfand bei der Klägerin liegen bleiben sollten, 16116 *M*.

Beklagter verpflichtete sich, p. 15. Mai cr. die Schuld ad 1 mit 3¹/₂ Prozent, die Schuld ad 2 mit 5 Prozent p. a. zu verzinsen und solche Zinsen prompt am 15. jeden Monats, zuerst am 15. Juni d. J. zu zahlen. Beklagter verpflichtete sich ferner, auf seine Gesamtschuld Abzahlungen zu machen, und zwar vom 1. Juli 1897 ab 100 *M* pro Monat, vom 1. Juli 1898 ab 200 *M* pro Monat, vom 1. Juli 1899 ab 300 *M* pro Monat . . . Die Klägerin versprach dagegen, die Wabash B. Debentures bei prompter Zahlungseinhaltung des Beklagten nicht ohne dessen Einwilligung zu verkaufen, es wäre denn, daß durch einen solchen Verkauf die Restschuld des Beklagten getilgt würde . . .

Dieser Abmachung lag zu Grunde eine von der Klägerin dem Beklagten erteilte Abrechnung, die sich auf die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 15. Mai 1897 bezog, mit einem Saldo zu Gunsten der Klägerin in Höhe von 9488,66 *M* begann und mit einem Saldo zu Gunsten der Klägerin in Höhe von 12473,82 *M* endigte. Zur Last geschrieben waren dem Beklagten in der Abrechnung u. a. (unter dem 15. Mai 1897) 1020 *M*.

Nach ihrer vom Beklagten nicht bestrittenen Behauptung verkaufte später die Klägerin die 20000 Dollars Wabash B. Bonds mit Einwilligung des Beklagten p. 30. September 1897 zum Kurse von 32 Prozent für 25874,80 *M*. Ihrer sodann erhobenen Klage war eine Abrechnung vom 29. Dezember 1897 beigelegt, in welcher dem Beklagten 12473,82 *M* und 16116 *M* sowie ferner 134,50 *M* „Advokatenkosten“, im ganzen 28724,32 *M* zur Last geschrieben, dagegen

die vorerwähnten 25 274,80 *M* und 400 *M* Abzahlungen, zusammen 26 274,80 *M* gutgeschrieben waren.

Von der danach in Höhe von 2449,52 *M* sich ergebenden Restschuld des Beklagten, auf welche dieser 200 *M* gezahlt hatte, wurden in der Klage 300 *M* gefordert.

Beklagter beantragte, die Klage abzuweisen, und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß er der Klägerin auf Grund des in der Urkunde vom 16. Mai 1897 beurkundeten Rechtsverhältnisses nichts schuldig sei. Er machte geltend: Die nach dem 1. Januar 1897 geschlossenen Termingeschäfte seien ungültige Börsentermingeschäfte im Sinne der §§ 68, 66 des Börsengesetzes gewesen, da er, der Beklagte, im Börsenregister nicht eingetragen sei; aus diesen Geschäften sei er daher (ungeachtet des in der Urkunde vom 16. Mai 1897 enthaltenen Schuldanerkenntnisses) nichts schuldig; seine Schuld aus den früheren Geschäften aber sei laut der Abrechnung der Klägerin vom 29. Dezember 1897 durch Aufrechnung mit seiner Forderung auf Auskehrung des Erlöses aus dem Verkauf der Wabash Debentures getilgt; es ergebe sich sogar noch ein Überschuß für ihn.

Die Klägerin widersprach dem und verlangte Abweisung der Widerklage, indem sie insbesondere ausführte, daß dann, wenn man mit dem Gegner annehmen wolle, daß die nach dem 1. Januar 1897 liegenden Geschäfte ungültige Börsentermingeschäfte gewesen seien, der Beklagte auch kein Recht auf die Abmachung vom 16. Mai 1897 und auf den Vorteil aus ihr habe, sodaß er dann noch mehr schuldig sei, als in der Klage angegeben.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten der Klage gemäß und wies die Widerklage ab. Vom Oberlandesgericht wurde die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und gemäß einer von der Klägerin vorgenommenen Erweiterung ihres Klageantrages der Beklagte verurteilt, der Klägerin fernere 1949,52 *M* nebst näher angegebenen Zinsen zu bezahlen.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Einer Entscheidung darüber, ob die drei in das Jahr 1897 fallenden Termingeschäfte unverbindliche Börsentermingeschäfte waren, bedarf es nicht. Waren auch sie gültig, so stellt sich die an-

gefochtene Entscheidung ohne weiteres als gerechtfertigt dar. Aber auch im entgegengesetzten Falle ist sie aufrecht zu erhalten.

Aus den gültigen Geschäften des Jahres 1896 schuldete der Beklagte am 1. Januar 1897 der Klägerin 9488,86 *M.* Das letzte von diesen Geschäften — das vom 31. Dezember 1896 — fand dadurch seine Erledigung, daß dem Beklagten die auf 816 *M.* sich belaufende Differenz zwischen dem Kaufpreise der Papiere und ihrem höheren Kurswerte am Stichtage (alt. Januar 1897) gutgeschrieben wurde. . . . Belastet wurde der Beklagte später mit den Differenzen von 1027,70 *M.*, 1637,10 *M.* und 1020 *M.*, die sich zu seinen Ungunsten aus den in das Jahr 1897 fallenden Termingeschäften ergeben hatten.

Die Urkunde vom 16. Mai 1897 enthält zunächst die vertragsmäßige Anerkennung des Beklagten, daß er aus der bisherigen Geschäftsverbindung der Klägerin 12473,82 *M.* schuldig sei. Diese Summe umfaßte auch die drei zuletzt erwähnten Differenzbeträge von zusammen 3684,80 *M.* Es folgt dann in der Urkunde die Erklärung, inhaltlich deren der Beklagte bekennt, für empfangene und von der Klägerin bezahlte 20000 Dollars Wabash B. Bonds der Klägerin 16116 *M.* zu schulden. Verfehlt würde es jedoch sein, hierin die Verweisung auf ein in der Vergangenheit liegendes selbständiges Kaffageschäft zu finden. Wie feststeht, war eine Abmachung, wie sie am 16. Mai 1897 zustande gekommen ist, bereits im März 1897 in Aussicht genommen, und damals darüber verhandelt worden, daß die Wabash Debentures zu demjenigen Kurse, der am Tage der Abmachung bestehen würde, eingesetzt werden und dann bis zum endgültigen Verkaufe liegen bleiben sollten. Diese Vorberedung ist am 16. Mai 1897 zur Ausführung gelangt. Unbestritten sind in der Abrechnung die Papiere gemäß dem Tageskurse vom 16. Mai 1897 (19 $\frac{3}{4}$ Prozent) mit 16116 *M.* eingesetzt worden, m. a. W. es ist in der Abrechnung für 20000 Dollars von der Klägerin an die Beklagte verkaufte Wabash B. Bonds der Kaufpreis auf 16116 *M.* bestimmt worden. Hieraus und aus dem Inhalte der Urkunde vom 16. Mai 1897 ergibt sich, daß das Kaffageschäft über die 20000 Dollars Wabash B. Bonds in Zusammenhang gebracht wurde mit demjenigen, worüber sonst an diesem Tage die Parteien einig wurden. Es ist auch klar ersichtlich, welcher Art dieser Zusammenhang war. Während der Beklagte vertragsmäßig anerkannte, der Klägerin 12473,82 *M.* schuldig

zu sein, verschaffte ihrerseits die Klägerin dem Beklagten die Möglichkeit, aus dem erwarteten Steigen des Kurses der Wabash B. Bonds Gewinn zu ziehen und diesen zur Tilgung der von ihm anerkannten Schuld zu verwenden. Zu dem Behufe erfolgte unter Kreditierung des Kaufpreises und weiterer Kreditierung der als geschuldet anerkannten 12473,82 *M* der Abschluß des Kassageschäftes und die fernere Verabredung, daß die verkauften Papiere als Pfand bei der Klägerin liegen bleiben, aber nicht ohne Einwilligung des Beklagten verkauft werden sollten, sofern nicht durch den Verkauf die Schuld des Beklagten getilgt würde. Wohl begründet ist daher die aus den Erwägungen des Berufungsgerichtes hervortretende Auffassung, daß für den Vertragswillen der Klägerin die aus der Urkunde vom 16. Mai 1897 ersichtlichen Festsetzungen und Vereinbarungen ein einheitliches untrennbares Ganzes bildeten, und richtig die daraus gezogene Folgerung: Kann der Beklagte mit Erfolg geltend machen, und macht er geltend, daß die im Jahre 1897 geschlossenen Termingeschäfte unverbindliche Börsentermingeschäfte gewesen seien, und deshalb auch hinsichtlich der aus diesen Geschäften herrührenden Differenzbeträge sein in der Urkunde vom 16. Mai 1897 enthaltenes Schuldanerkennnis über 12473,82 *M* keine Wirksamkeit habe (§ 68 Abs. 3. § 68 Abs. 1 des Börsengesetzes), dann kann die Klägerin verlangen, daß auch die übrigen Parteieinigungen, die lediglich zur Abwicklung des Schuldverhältnisses bestimmt waren, als hinfällig behandelt werden, und deshalb es ablehnen, den Verkauf der Wabash B. Bonds zum Kurse von 92 Prozent als einen für Rechnung des Beklagten geschehenen gelten zu lassen. In diesem Falle würde die Schuld des Beklagten, die am 1. Januar 1897 in Höhe von 9488,66 *M* bestand, sich nur um die in der Abrechnung von Mitte Mai 1897 ihm gutgeschriebenen 20 *M* und 816 *M*, und um die 600 *M*, die er bezahlt hat, gemindert haben, und was übrig bleibt, das von der Klägerin Geforderte erheblich übersteigen.

Aus der von der Klägerin ihrer Klage beigefügten Abrechnung vom 29. Dezember 1897, auf welche die Revision zurückkommt, kann der Beklagte keine Rechte herleiten. Der Revision mag zuzugeben sein, daß die Klägerin in dieser Abrechnung eine Aufrechnung vornimmt zwischen einem entsprechenden Teil der Forderung, die sie sich zuschreibt, und der dem Beklagten zugeschriebenen Forderung auf Auszahlung des Erlöses aus dem Verkaufe der Wabash B. Bonds. Die Abrech-

nung beruht aber auf der Voraussetzung, daß Mitte Mai 1897 die Schuld des Beklagten 12473,82 M betrug. Soll es aber dabei nicht verbleiben, dann kann die Klägerin an ihrer Aufrechnungserklärung nicht festgehalten werden, und seinerseits hat solchenfalls der Beklagte, wie dargelegt, kein Recht zur Aufrechnung.

Die Ausführung der Revision, es sei nicht zuzugeben, daß die in das Jahr 1897 fallenden Börsentermingeschäfte, wenn zwar an sich ungünstig, durch das Schuldanerkenntnis des Beklagten in der Urkunde vom 16. Mai 1897 wegen der in der Urkunde enthaltenen anderweitigen Transaktionen Rechtswirksamkeit erlangt hätten, ist richtig, sie trifft aber nicht die Begründung der angefochtenen Entscheidung.“ . . .